

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-33

Ausgabe: 05.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ankündigung der Verbandsversammlung / Zweckverband Touristinfo Passauer Land
2. Bekanntmachung immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, 94501 Aldersbach
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a. Inn für das Haushaltsjahr 2025
4. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Fürstenstein und dem Markt Eging a. See vom 06.10.2025

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Ankündigung der Verbandsversammlung Zweckverband Tourist-Info Passauer Land

Zeitpunkt: 18.11.2025 um 15.00 Uhr

Ort: Schulungszentrum auf Schloss Neuburg am Inn, Am Burgberg 5, 94127 Neuburg am Inn

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2024: Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
2. Haushalt 2026
3. Imagemagazin „G'schichten aus dem Passauer Land 2026“
4. Sonstiges: Rückblick und Vorschau
5. Vortrag durch TVO, Günter Reimann und Alex von Poschinger

Passau, 03.11.2025
gez.

Maria Denkmayr
Geschäftsleitung Zweckverband
Tourist-Information Passauer Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist;

Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer neuen KTL-Anlage einschließlich Zinkphosphatierung und einer neuen Anodisieranlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Teilgenehmigung I

Der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird nach § 8 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und der Maßgabe der folgenden Ziffern II. bis V. die Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb des Mitarbeiterparkplatzes, des Produktionsgebäudes und der gebäudetechnischen Anlagen sowie durch Errichtung des Hochregallagers, des Lack- und Chemielager sowie der Logistikflächen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach erteilt.

III. Nebenbestimmungen

2. Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (Bedingung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der vollständige Bescheid, inklusive der Auflagen und der Begründung, liegt in der Zeit von **Donnerstag, den 06.11.2025 bis einschließlich den 19.11.2025** während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.01, Tel. 0851/397-5415
 - Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, Zimmer-Nr. 204, Tel. 08543/9610-0
- Zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o. g. Rechtsbehelfsfrist. Der Bescheid wird zudem auf der Internetseite <https://www.landkreis-passau.de/> veröffentlicht.

Passau, 04.11.2025
Landratsamt Passau
SG 52 – Umweltschutz

Krompaß

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a. Inn für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

454.600,00 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

13.400,00 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **390.500,00 EURO** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2024** auf **139** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.809,3525 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuhaus a.Inn, den 20.10.2025
gez.

Stephan Dorn
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.10.2025 AZ: 944 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a. Inn, Zimmer 12 innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs 3 GO, § 4 BekV).

Neuhaus a. Inn, den 20. Oktober 2025
gez.

Stephan Dorn
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Fürstenstein und dem Markt Eging a. See vom 06.10.2025

Die Gemeinde Fürstenstein und der Markt Eging a. See haben am 06.10.2025 eine Zweckvereinbarung auf dem Gebiet der Wasserversorgung zur Versorgung der Anwesen Einzendobl 1, 2 und 3 in der Gemeinde Eging a. See geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 03.11.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 04.11.2025
Landratsamt Passau

Bauer

I. **Genehmigung**

Der Markt Eging a. See hat mit Zweckvereinbarung vom 06.10.2025 die Aufgabe der Wasserversorgung für die Anwesen Einzendobl 1, 2 und 3 gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG einschließlich der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) auf die Gemeinde Fürstenstein übertragen.

Die Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung vom 06.10.2025 wird gemäß Art. 12 Abs. Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 KommZG nicht vorliegen.

II.

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Fürstenstein,
Vilshofener Str. 9, 94538 Fürstenstein,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stephan Gawlik,

und

dem Markt Eging am See,
Marktplatz 1, 94535 Eging am See,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Walter Bauer,

über die Wasserversorgung der Anwesen Einzendobl 1, 2 und 3
im Gemeindegebiet Eging am See.

Die Gemeinde Fürstenstein, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stephan Gawlik, und der Markt Eging am See, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Walter Bauer, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert, folgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Fürstenstein und der Markt Eging am See betreiben und unterhalten jeweils eigenständige, öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner zu versorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Trinkwasser wird hierbei vom Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald (waldwasser) mit Sitz in Moos bezogen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Markt Eging am See ist aus geografisch bedingten, wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Anwesen Einzendobl 1 (Flurstück 1254/1 der Gemarkung Eging am See), Einzendobl 2 (Flurstück 1254 der Gemarkung Eging am See) und Einzendobl 3 (Flurstück 1263 der Gemarkung Eging am See) in seinem Gemeindegebiet ordnungsgemäß mit Trinkwasser zu versorgen. Der Markt Eging am See überträgt daher die Aufgabe der Wasserversorgung nach dem Stand der Technik der Gemeinde Fürstenstein. Das Versorgungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1 zur Zweckvereinbarung) rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Der Markt Eging am See gestattet der Gemeinde Fürstenstein, sofern erforderlich, die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Wasserversorgungsanlagen für dieses Anwesen.

(2) Die gemeindliche Pflichtaufgabe des Feuerschutzes wird nicht auf die Gemeinde Fürstenstein übertragen. Die Gemeinde Fürstenstein ist bereit, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage Löschwasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Übertragung von Befugnissen

Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach den §§ 1 und 2, überträgt der Markt Eging am See gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Fürstenstein vom 23.11.1993 in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung finden.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtung im Vereinbarungsgebiet ist grundsätzlich die Gemeinde Fürstenstein.

Mit dem jeweiligen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger der unter § 2 genannten Anwesen wird jeweils eine Sondervereinbarung abgeschlossen. Im Wesentlichen mit folgendem Inhalt: Die Gemeinde Fürstenstein gestattet dem Eigentümer, sein Anwesen an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und verpflichtet sich, das Anwesen mit Trinkwasser zu versorgen. Hierzu wurde in den Sondervereinbarungen eine Übergabestelle definiert, von dieser aus es sich dauerhaft um eine private Verbrauchsleitung im Sinne des § 3 WAS handelt.

Der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer verpflichtet sich, neben den in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Fürstenstein vom 18.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Herstellungsbeiträgen sämtliche mit der Verlegung der privaten Verbrauchsleitung anfallenden Kosten einschließlich des Übergabeschachtes zu tragen.

Die private Wasserversorgungsleitung, ausgehend vom Übergabeschacht bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Gebäudes, bleibt im Eigentum des Anschlussnehmers. Diese wird nicht in die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Fürstenstein übernommen.

Dem Anschlussnehmer wird eine Abnahmemenge von monatlich mind. 3 m³ auferlegt. Dies soll eine Verkeimung des Trinkwassers verhindern.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

Diese Vereinbarung gilt vom Tage des Inkrafttretens an auf unbefristete Dauer. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt (Art. 14 Abs. 3 KommZG). Eine ordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Der Markt Eging am See ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern die Gemeinde Fürstenstein mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 7
Veränderungen, Erweiterungen

Wesentliche Erhöhungen der Wasserabnahmemengen bedürfen der vorherigen Absprache und schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Fürstenstein. Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 8
Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird nach der Genehmigung durch das Landratsamt Passau am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau wirksam.

Ausgefertigt: 06.10.2025

Gemeinde Fürstenstein, 06.10.2025

Stephan Gawlik
1. BGM

Markt Eging a.See, 06.10.2025

Walter Bauer
1. BGM

Anlage 1: Lageplan

